



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

*Kommunale Wirtschaftspolitik
Corona-Pandemie*
Az.: 790-30, 504-01/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

14. Dezember 2020

Rundschreiben Nr. 909/2020

Verbesserte „Überbrückungshilfe III“ für Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 867/2020 vom 30. November 2020

Kurzfassung:

Die Überbrückungshilfe III wird nochmals deutlich ausgeweitet und soll mit verbesserten Konditionen jetzt auch die Unternehmen, Soloselbständigen und Freiberufler unterstützen, die direkt und indirekt von den Schließungen ab 16. Dezember 2020 betroffen sind.

Aufgrund des am 13. Dezember 2020 beschlossenen „harten Lockdowns“ sollen für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen erfassten Unternehmen Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt werden. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. Euro. Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten.

Erstattung der Fixkosten

Erstattungsfähig sind Fixkosten entsprechend des Kostenkatalogs der Überbrückungshilfe III - also insbesondere Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 % sowie weitere fortlaufende betriebliche Fixkosten. Die Erstattung der Fixkosten erfolgt in Abhängigkeit vom Umsatzrückgang während des betreffenden Kalendermonats, typischerweise im Vergleich zum entsprechenden Monat im Jahr 2019.

Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Zusätzlich antragsberechtigt für den Zeitraum der Schließungsanordnungen sind:

- neu geschlossene Unternehmen (die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind):

Der Kreis der antragsberechtigten Unternehmen umfasst sowohl die direkt geschlossenen Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene).

Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen entsprechend der Regelungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (maximal 50.000 Euro) ermöglicht werden.

- Unternehmen, die im neuen Jahr weiter von den am 28. Oktober 2020 bzw. den jetzt neu vereinbarten Schließungen betroffen sind:

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auch im Jahr 2021 geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind). Es sollen Abschlagszahlungen vorgesehen werden.

- nicht geschlossene Unternehmen, die auch im neuen Jahr erhebliche Umsatzeinbußen haben:

Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind schließlich diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen und im engeren Sinne direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben.

Wie bei den November- und Dezember-Hilfen sind Unternehmen anspruchsberechtigt, deren Umsatz im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats des Jahres 2019 um 40 % zurückgegangen ist. Ihnen steht dann die Überbrückungshilfe III für den Schließungsmonat zu. Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.

Weitergeltung der Überbrückungshilfe III

Diese Sonderregelung ergänzt die im Übrigen geltende Zugangsberechtigung zur Überbrückungshilfe III, die sich am Umsatzrückgang im Jahr 2020 orientiert.

Weitere Einzelheiten bitten wir der Anlage zu entnehmen.



Theel

Anlage